

Ausfertigung

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

BEZUGEN
16. APR. 2007
RAe Steckbeck & Ruth

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-6758-02

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5153954-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer, durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Weingarten
Häberlein
Lehner

und durch
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Bürger und
Dobbert

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 7. Februar 2007
am 7. Februar 2007

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 13. Juni 2005 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Der am 1949 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und christlich-orthodoxer Glaubenszugehörigkeit aus Bagdad. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 27. Mai 2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. Mai 2002 Asylantrag.
Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, dass der Grund für seine Ausreise mit seinem ältesten Sohn aus erster Ehe zu tun gehabt habe. Dieser habe sich in die USA abgesetzt. Seit dem 12. Januar 2001 sei der Kläger von den Sicherheitsbehörden in dieser Angelegenheit verhört worden. Bei dem letzten Verhör hätten sie ihn so heftig geschlagen, dass ein Handgelenk und ein Finger gebrochen worden seien. Außerdem hätten sie ihn mit einem Schlüsselbund auf die Stirn geschlagen. Er habe daraufhin 40 Tage im Krankenhaus verbringen müssen. Nach seiner Genesung seien die Sicherheitsbehörden noch des Öfteren in sein Geschäft gekommen und er habe ihnen jedes Mal Schmiergeld bezahlen müssen, um

von ihnen in Ruhe gelassen zu werden. Eines seiner beiden Autos hätten sie ihm einfach weggenommen, ohne dass er etwas dagegen hätte sagen können. Diese Situation habe er nicht länger ertragen können und sei aus Angst vor Schlimmerem ausgereist. Seine zweite Ehefrau und das gemeinsame Kind habe er vorläufig in Bagdad zurückgelassen, weil alles nicht so einfach gewesen sei. Zuerst habe er sich selbst in Sicherheit bringen wollen. Mit Politik habe er im Irak nichts zu tun gehabt. Nach entsprechender gerichtlicher Verpflichtung (VG Ansbach, Urteil vom 13.2.2003 - AN 9 K 02.31684) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 8. April 2003 festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

2. Nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 19. Juli 2004 die mit Bescheid vom 8. April 2003 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen, sowie festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.
3. Mit Schreiben vom 15. März 2005 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers die Durchführung eines Folgeverfahrens. Dies geschehe auf Grund der Rechtsänderung durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004, hier auf Grund des Inkrafttretens des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG am 1. Januar 2005. Der Kläger sei orthodoxer Christ. Christen dieser Glaubensrichtung hätten im Irak auf Grund der Dominanz islamischer Gruppierungen, insbesondere schiitischer Richtung, mit Bedrohung und Verfolgung durch radikale islamistische Gruppen zu rechnen. Hierzu werde auf Auskünfte des Deutschen Orient-Institutes und des UNHCR sowie auch auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes verwiesen. Die religiöse Minderheit der orthodoxen Christen unterliege nach diesen Stellungnahmen im Irak einer massiven Verfolgung durch islamistische Gruppierungen. Der irakische Staat sei nicht bereit, Christen hiergegen Schutz zu gewähren. Die derzeitigen Machthaber der Übergangsregierung hätten keinerlei Interesse daran, sich mit den islamistischen Gruppierungen wegen eines - in ihren Augen - so unbedeutenden Problems wie der Verfolgung christlicher Minderheiten anzulegen und diese Gruppierungen in ihre Schranken zu weisen. Das Schicksal der christlichen Minderheiten sei der Übergangsregierung völlig gleichgültig. Dies stelle eine Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Hingewiesen werde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Regensburg (17.1.2005), in denen eine massive Verfolgungsgefahr für Christen im

Irak festgestellt werde. Es bestehe auch keine inländische Fluchtalternative, wie sich aus der Einschätzung des UNHCR vom Oktober 2004 ergebe. Nach der von den Schiiten gewonnenen Wahl habe sich die Situation für alle Angehörigen religiöser Minderheiten nochmals verschärft. Ganz offensichtlich sei der irakische Staat weder in der Lage noch Willens, irakischen Christen gegen die Nachstellungen islamistischer Gruppierungen Schutz zu gewähren. Es werde deshalb beantragt, dem Kläger den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise den Schutz des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Grundfreiheiten, weiter hilfsweise den Schutz des § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren.

Am 21. März 2005 stellte der Kläger Asylfolgeantrag durch Übergabe dieses Schriftsatzes.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juni 2005 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt (Ziffer 1) sowie der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 19. Juli 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt (Ziffer 2).

Zur Begründung ist ausgeführt, dass die erforderliche Änderung der Sachlage dahingehend, dass nunmehr die Voraussetzungen für eine Asylgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt seien, vorliegend nicht gegeben seien. Mit einer für den Kläger günstigeren Entscheidung sei nicht zu rechnen. Insbesondere führe die Zugehörigkeit des Klägers zur christlichen Religion nicht zu einer politischen Verfolgung. Es beständen keine Anhaltspunkte für eine Verfolgungsgefahr wegen der Zugehörigkeit zur christlichen Religion (wird im Einzelnen ausgeführt). Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Hiergegen hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage erheben lassen. Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 13. Juni 2005 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Zur Begründung wurde auf das bisherige Vorbringen sowie auf die dem Gericht vorliegenden Auskünfte über die Bedrohung religiöser Minderheiten im Irak Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezog sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung gab der mit seinem Bevollmächtigten erschienene Kläger unter anderem an, dass seine Eltern verstorben seien und seine Frau und sein Kind seit etwa vier Jahren in Syrien lebten. Er habe weder Verwandte noch Freunde mehr im Irak. Seine Eltern seien ursprünglich in der Türkei geboren und hätten dann als Armenier das Land verlassen müssen. Er sei christlich-orthodoxer Glaubenszugehörigkeit und gläubiger praktizierender Christ. Er besuche in Nürnberg jeden Sonntag einen arabisch-sprachigen Gottesdienst. Ebenfalls besuche er einen Versammlungsraum in der _____ in Nürnberg. Dort fänden auch immer sonntags kirchliche Veranstaltungen statt. Auch in Bagdad habe er jeden Sonntag die armenische Kirche besucht. Er verweise darauf, dass es niemandem verborgen geblieben sein könne, dass es im Irak eine ständige Verfolgung der Christen gebe. Er sehe auch keine Chance, in den Nordirak zu gehen, weil er nicht daran glaube, dass er dort effektive Hilfe gerade als Armenier bekommen könne. Soviel er wisse, gebe es weniger als 20.000 Armenier im Irak. Er könne sich auch zudem nicht in der kurdischen Sprache verständigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift, im Übrigen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zu Unrecht ist durch die Beklagte der seitens des Klägers gestellte Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die beantragte Abänderung des früheren Bescheides vom

19. Juli 2004 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen abgelehnt worden. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

1. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für den seitens des Klägers gestellten Folgeantrag liegen vor. Die Zugehörigkeit des Klägers zur christlichen Glaubensgemeinschaft und die Frage einer hieraus resultierenden Gefährdung bis hin zur Frage einer etwaigen Gruppenverfolgung ist ein dynamischer Prozess, bei dem weder Anfang noch Ende eindeutig bestimmt werden können. Darüber hinaus handelt es sich bei der in Frage stehenden Verfolgung von Christen durch nichtstaatliche Akteure im Irak um einen Gesichtspunkt, der erst durch das neue, am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Recht zu berücksichtigen ist.

2. Dem Kläger steht ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hierfür ist es nach der seit dem 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Regelung nicht erforderlich, dass die Verfolgung vom Staat ausgeht. Sie kann auch von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure fällt unter § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn der Staat oder ihm gleichgestellte Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und keine inländische Fluchialternative besteht.

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn dem um Abschiebeschutz Nachsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

2.1 Gemessen an diesen Kriterien und bei Berücksichtigung der sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen ergebenden innenpolitischen Situation im Irak liegen beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Dem Kläger droht im Falle einer Rück-

kehr in den Irak eine asylerbliche Beeinträchtigung oder Schädigung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG durch nichtstaatliche Akteure.

Bei dem im vorliegenden Fall anzulegenden Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit kommt es darauf an, ob bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und daher gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwGE 89, 162). Hiervon ausgehend muss nach Überzeugung des Gerichts im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung davon ausgegangen werden, dass dem Kläger als Angehörigen der christlich-orthodoxen Kirche bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerbliche Verfolgung droht; insbesondere steht ihm auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung.

2.2 Ob dem Kläger alleine deswegen, weil er der Gruppe der Christen angehört, mit der geforderten beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Angesichts der nach den beigezogenen Erkenntnisquellen sich ergebenden Gesamtanzahl von maximal 350.000 Christen (Europäisches Zentrum für Kurdische Studien - EZKS vom 24.4.2006) und der Feststellungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, wonach wöchentlich 4.000 Christen den Irak in Richtung Syrien verlassen, sind insoweit nicht einmal fundierte Schätzungen zur Anzahl der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Irak lebenden Christen möglich. Von daher bedarf es auch einer erneuten Überprüfung im Hinblick auf die Frage der kritischen Verfolgungsdichte (vgl. hierzu BVerwG vom 18.7.2006 - 1 C 15.05). Darüber hinaus kann neben der quantitativen Betrachtungsweise auch die qualitative Betrachtungsweise im Hinblick auf die Schwere der Eingriffe nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. hierzu BayVGH vom 8.2.2007 - 23 B 06.31053).

2.3 Dem Kläger, der zeitlebens in Bagdad gelebt hat, droht aber nach Überzeugung des Gerichts bereits deshalb mit der geforderten beachtlichen Wahrscheinlichkeit nichtstaatliche Verfolgung, weil er wegen seiner Glaubensbetätigung im Falle einer Rückkehr als Einzeler verfolgt würde.

Religiöse oder religiös motivierte Verfolgung ist allgemeiner Ansicht nach politische Verfolgung, wenn sie nach Art und Schwere geeignet ist, die Menschenwürde zu verletzen (vgl. nur BVerfGE 54, 341, 357). Der Schutz des „religiösen Existenzminimums“ ist unter anderem berührt, wenn dem Betroffenen seine religiöse Identität geraubt wird, indem ihm etwa unter Androhung von Strafen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit eine Verleug-

nung oder gar Preisgabe tragender Inhalte seiner Glaubensüberzeugung zugemutet oder er daran gehindert wird, seinen eigenen Glauben, so wie er ihn versteht, im privaten Bereich und zusammen mit anderen Gläubigen zu bekennen. Steht nicht die Gruppe der Gläubigen im Blickfeld der Verfolger, ist zudem zu fordern, dass die Verfolgung am Herkunftsort die „religiös personale“ Identität des Betroffenen betrifft (vgl. BVerfG, Urteil vom 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86, BVerfGE 76, 143, 158).

Zu dieser persönlichen Betroffenheit hat das Gericht den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Dieser hat glaubhaft dargelegt, vor seiner Ausreise regelmäßig Gottesdienste der armenischen Gemeinde in Bagdad besucht zu haben. Diese Angaben lassen auch den Rückschluss auf eine personelle religiöse Betroffenheit zu wie im Übrigen auch der Umstand, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin seinen Glauben ausübt und sonntäglich zu Gottesdiensten und Veranstaltungen geht. Ob diese Umstände die Annahme tragen können, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit Eingriffe in seine „religiös personale“ Identität und deshalb Verfolgung droht, bedarf keiner abschließenden Entscheidung.

Es muss nach den eingeführten Erkenntnisquellen davon ausgegangen werden, dass orthodoxe Christen, die - wie der Kläger - ihren Lebensmittelpunkt in Bagdad hatten, dort auch wegen ihrer Glaubensbetätigung allgemein verfolgt werden.

Religiös motivierte Verfolgung ist auch Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 10 Abs. 1 b dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion unter anderem die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich umfasst. Mit diesem Inhalt wird auch der Schutz vor Verfolgung auf solche Maßnahmen ausgedehnt, die an die öffentliche Glaubensbetätigung anknüpfen. Dieses weitere Verständnis eines asylberechtigenden Schutzes der Religionsfreiheit ist auch für das vorliegende Verfahren maßgeblich, da die Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie zum 10. Oktober 2006 abgelaufen ist. Der Kläger kann sich auch auf die genannte Richtlinie berufen, da diese ihrem Inhalt nach bezüglich der zu berücksichtigenden Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 b ihrem Inhalt nach ohne konkreten Umsetzungsakt vollzogen werden kann.

Dies hat unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung zur Folge, dass der Schutz vor Verfolgung bei der Religionsausübung nicht lediglich den „privaten“ Bereich, sondern auch den Bereich der öffentlichen Religionsausübung umfasst. Allerdings ist nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich zugleich auch Verfolgung wegen der Religion. Sie muss vielmehr das Maß überschreiten, das lediglich zu einer durch die Diskriminierung eintretenden Bevorzugung Anderer führt, sich mithin also als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen (dazu Marx, AsylVfG, 6. Auflage, § 1 RdNr. 212 m.w.N.). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die auf die häuslich private, aber auch öffentliche Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit Gefahr für Leib und Leben verbunden ist oder zu einer dementsprechenden „Ausgrenzung“ führt (vgl. Marx, a.a.O., RdNr. 208 f. m.w.N.).

- 2.4 Nach Überzeugung des Gerichts muss im Fall des Klägers, der aus Bagdad stammt und dort gelebt hat, von dieser Eingriffsschwere ausgegangen werden. Nach den dem Gericht zugänglichen, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen richten sich die Angriffe von Dritten ersichtlich auch gegen die Christen in ihrer Eigenschaft als tätige Gläubige. Bereits die systematischen Angriffe im Jahre 2004 auf verschiedene christliche Kirchen und deren Würdenträger verdeutlichen, dass die Anschläge nicht lediglich eine allgemeine „Destabilisierung“ der Gesamtsituation im Irak, sondern in erster Linie die Störung der Religionsausübung verschiedener christlicher Gemeinden namentlich in Bagdad zum Ziel hatten. Die Gefahrensituation hat sich mittlerweile - aus religiös bedingten Motiven, aber auch vor dem Hintergrund der Machtverteilung im Staat - auf nahezu alle religiösen Gruppierungen ausgedehnt, die sich gezielten Anschlägen der jeweiligen Gegenseite ausgesetzt sehen. Von den zunehmenden Auseinandersetzungen sind aber die religiösen Minderheiten, zu denen die Christen zählen, besonders betroffen. Dies gilt namentlich für den Großraum Bagdad (EZKS vom 7.3.2005, Deutsches Orient-Institut (DOI) vom 14.2.2005 und ai vom 29.6.2005, alle an das VG Köln). Auch in jüngerer Zeit ist es sowohl in Bagdad wie auch in Mossul verstärkt zu Übergriffen und Anschlägen gegen Christen oder christliche Einrichtungen gekommen. Am 1. August 2004 wurden Anschläge gegen vier christliche Kirchen in Bagdad und eine in Mossul verübt, dabei wurden mindestens 15 Menschen getötet und 61 verletzt. Ein weiterer Anschlag konnte verhindert werden. Die Anschläge richteten sich gegen eine syrisch-katholische, eine armenisch-katholische, zwei römisch-katholische und eine chaldäische Kirche. Am 10. September 2004 war ein weiterer Anschlag auf die Kirche St. Georg in einem Vorort

von Bagdad zu verzeichnen. Am 16. Oktober 2004 wurden gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad Anschläge verübt. Dabei wurde eine Person getötet und neun weitere verletzt. Bei Anschlägen auf zwei orthodoxe Kirchen in Bagdad am 8. November 2004 sind mindestens acht Personen ums Leben gekommen. Die Anschläge richteten sich damals gegen die syrisch-orthodoxe Kirche St. Georg und die St. Matthäus Kirche, der assyrischen Kirche des Ostens. Am 7. Dezember 2004 wurde eine Anschlagsserie gegen die armenische und die chaldäische Kirche in Mossul verübt, bei der erheblicher Sachschaden entstand. Im Januar 2005 wurde der Führer der christdemokratischen Partei im Irak Minas Al-Yousif sowie der syrisch-katholische Erzbischof von Mossul entführt. Bei weiteren - nahezu zeitgleichen - Anschlägen am 29. Januar 2006 auf sieben Kirchen und christliche Einrichtungen, darunter die Botschaft des Vatikans, in Bagdad, Kerkuk und Mossul, wurden mindestens 16 Personen getötet und 46 verletzt. Im Februar 2006 wurden schließlich an der Universität christliche Studenten von Kommilitonen als Atheisten und Verräter beschimpft und tätlich angegriffen, was dazu geführt hat, dass viele christliche Studenten ihr Studium aufgegeben haben und nur noch in größeren Gruppen wagen, ihre Häuser zu verlassen (vgl. zu alledem UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak vom Oktober 2005 und Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung vom Juni 2006; ai vom 29.6.2005 an das Verwaltungsgericht Köln; EZKS an das VG Ansbach vom 4. Oktober 2005 und an das VG Köln vom 7. März 2005). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 wurden am 24. und 25. September 2006 mehrere Raketen auf eine chaldäische Kirche in Mossul geschossen. Am 9. Oktober 2006 entführten Unbekannte einen Priester der syrisch-orthodoxen Kirche in Mossul. Seine enthauptete Leiche wurde zwei Tage später gefunden. Am 16. Oktober 2006 haben Sicherheitskräfte der kurdischen Regionalregierung das Büro des christlich geführten Medienunternehmens Ashour-Satellitenkanal in der Provinz Ninive gestürmt, die Belegschaft geschlagen und mitgenommen. Stunden später ließen sie die Mitarbeiter frei.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass im Raum Bagdad, aus dem der Kläger stammt, Christen in ihrer Eigenschaft als tätige Gläubige generell mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben. Wie sich auch insoweit aus den Erkenntnisquellen ergibt, ist der irakische Staat namentlich am Herkunftsort des Klägers auch nicht in der Lage, hinreichenden Schutz auch vor religiöser Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten.

2.5 Dem Kläger ist auch nicht in den kurdisch regierten Landesteilen im Norden des Iraks eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1, Satz 4 c AufenthG eröffnet. Eine solche Fluchtalternative besteht dann, wenn der Betroffene in anderen Teilen des Verfolgerstaates nicht in eine ausweglose Lage gerät. Dies setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberechtigenden Rechtsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, 2 BvR 502/86 u.a.). Wie sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen zusammenfassend ergibt, ist eine Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak nach Überzeugung des Gerichts zumutbar allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie bzw. Großsippe dort ansässig ist (vgl. DOI vom 13.11.2006 an VGH Baden-Württemberg). Andere Personen aus dem Zentralirak oder dem Südirak stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, bei Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen. Wie sich aus der der Beklagten bekannten Stellungnahme des UNHCR vom 6. Februar 2007 ergibt, ermöglicht eine Umsiedlung aus dem Zentral- oder Südirak in den Nordirak den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen. Zudem ist auch zu beachten, dass es nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 gerade in der Region Kurdistan/Irak in jüngster Zeit zu Übergriffen und der Einschränkung von Rechten christlicher Rückkehrer aus Bagdad, Basra und Mossul durch Vertreter der beiden Kurdenparteien KDP und PUK gekommen ist, die in dieser Region faktisch Staatsaufgaben wahrnehmen. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak auch außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU). Diese Gruppierung, die vor allem in den überwiegend kurdisch besiedelten Städten Mossul und Dohuk aktiv ist, hat sich die Schaffung eines unabhängigen, kurdisch-islamischen Staates zum Ziel gesetzt und vertritt gegenüber den in der Region aktiven irakischen und ausländischen Christen extreme Positionen. Die KIU hat christliche Gruppierungen mehrfach der Zersetzung des Islam bezichtigt und deshalb entsprechend den Regelungen der Scharia die Vollstreckung der Todesstrafe an den Angehörigen dieser Gruppierungen gefordert. Darüber hinaus berichten Christen aus dem Nordirak häufig von spürbarer alltäglicher Intoleranz bis hin zu physi-

schen Übergriffen der mehrheitlich islamischen Bevölkerung insbesondere gegen Konvertiten und Personen (vor allem christliche Würdenträger), die der Mitwirkung an Konversionshandlungen bezichtigt werden (UNHCR, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006 Seite 10). Auf Grund von Anschlägen und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Arbil, Suleymania und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keinerlei äußerlich sichtbare Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Gottesdienste finden auch im Nordirak grundsätzlich nur in privaten Räumlichkeiten statt.

Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Christen, die einer drohenden Verfolgung im Zentral- oder Südirak zu entfliehen versuchen, in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden nordirakischen Provinzen ausreichenden Schutz und zumutbare Lebensumstände vorfinden (UNHCR, Hintergrundinformation, Stand Juni 2006, a.a.O.). Wie sich aus der Gesamtschau der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ergibt, ist für Christen keine Existenzgrundlage eröffnet. Wie sich aus der auch der Beklagten bekannten Stellungnahme des UNHCR vom 6. Februar 2007 ergibt, nimmt seit 2005 die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern, zu. Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden.

An diesen Verhältnissen gemessen ist dem Kläger eine Rückkehr in den Nordirak nicht zumutbar. Er kommt aus Bagdad. Diese Stadt war sein Lebensmittelpunkt und dort hat der Kläger den Lebensunterhalt seiner Familie erwirtschaftet. Über familiäre oder andere Beziehungen in den Nordirak verfügt er nicht. Im Fall des Klägers kommt zudem hinzu, dass er sich nicht in der kurdischen Sprache verständigen kann und bereits 57 Jahre alt ist und damit zusätzliche Erschwernisse im Hinblick auf die notwendige Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben sind.

Insgesamt kann daher dem Kläger nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren. Der Klage auf Zuerkennung des Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG unter

Aufhebung des Bescheides der Beklagten war daher stattzugeben. Im Hinblick auf die analog im gerichtlichen Verfahren anzuwendende Vorschrift des § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedurfte es - über die Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides vom 13. Juni 2005 hinaus - keines verpflichtenden Ausspruchs zu Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Weingarten

gez.
Häberlein

Richter am Verwaltungs-
gericht Lehner ist wegen
Urlaubs an der Beifügung
der Unterschrift verhindert.

gez.
Weingarten

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

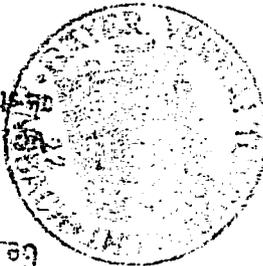
gez.
Weingarten

gez.
Haberlein

Richter am Verwal-
tungsgericht Lehner
ist wegen Urlaubs an
der Befügung der
Unterschrift verhin-
dert.

gez.
Weingarten

AUSFERTIGUNG
Ansbach,
- 5. April 2007
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Ansbach, Kreisverwaltungsreferat
Gegenstandswert
100,00 €



Gezeichnet von: [Signature]
Gegenstandswert
100,00 €